

Bereitstellungsvertrag über ein Gateway zur Anbindung von kundeneigener Fernwirktechnik

zwischen

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt

und

LSW Netz GmbH & Co. KG, Heßlinger Straße 1-5, 38440 Wolfsburg

nachfolgend „LSW Netz“ genannt

nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

für die Anlage am Standort:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Vertragsnummer

kommt nachfolgender Vertrag über die Bereitstellung eines Gateways zur Anbindung kundeneigener Fernwirktechnik zustande:

Präambel

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt (kW) mit technischen oder betrieblichen Einrichtungen auszustatten, mit der der Netzbetreiber jederzeit

- 1 die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann und
- 2 die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die LSW Netz als Netzbetreiber übergibt Sollwerte und Befehle zur Leistungsreduzierung am Netzverknüpfungspunkt und übernimmt ebendort die aktuellen Messwerte zur Ermittlung der Ist-Einspeisung. Seitens des Anlagenbetreibers der Erzeugungsanlage ist mittels einer fernwirktechnischen Einrichtung sicherzustellen, dass Sollwerte und Befehle verarbeitet, an die Steuerung der Erzeugungsanlage weitergegeben und umgesetzt sowie Messwerte und Befehle rückgemeldet werden.

Im Einzelnen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1 Bereitstellungsgegenstand

LSW Netz stellt dem Anlagenbetreiber zum Zwecke der Umsetzung des Einspeisemanagements gemäß EEG ein Gateway zur fernwirktechnischen Anbindung über das Protokoll IEC 60870-5-101 bereit.

Die weiteren Spezifikationen sind den Technischen Anforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements zu entnehmen.

2 Inbetriebsetzungskosten

2.1 Die einmalige Inbetriebsetzung einschließlich der Bereitstellung des Gateways und der Funktionstests der LSW Netz beträgt 792,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Zahlung der Inbetriebsetzungskosten

LSW Netz wird die einmalige Inbetriebsetzung dem Anlagenbetreiber in Rechnung stellen. Sie ist 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.

3 Bereitstellungsdauer und Beendigung der Bereitstellung

Die Bereitstellung beginnt am _____ und läuft solange die Kundenanlage dem Einspeisemanagement unterliegt.

LSW Netz wird im Falle der Beendigung der Bereitstellung das Gateway demontieren.

4 Zustand des Gateways

LSW Netz gewährt dem Anlagenbetreiber den Gebrauch des Gateways in dem Zustand bei Übergabe.

5 Einbau, Inbetriebnahme und Betrieb

5.1 Das Gateway ist gemäß der jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen an das Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz (TAB) im Auftrag und auf Kosten des Anlagenbetreibers unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Die Technischen Anforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements für Erzeugungsanlagen gemäß EEG/KWKG im Stromverteilnetz der LSW Netz GmbH & Co. KG (www.lsw-netz.de/strom/einspeisung) der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

5.2 Die Montage des Gateways am Übergabepunkt oder am vereinbarten Ort erfolgt durch den Anlagenbetreiber am dafür vorgesehenen Platz.

5.3 Die Einbindung des Gateways in das abgeschlossene IT-Netz darf ausschließlich durch Personal der LSW Netz erfolgen.

5.4 LSW Netz stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit des Gateways für die Dauer der Vertragslaufzeit erhalten bleibt.

5.5 Der Anlagenbetreiber gewährt der LSW Netz uneingeschränkten Zugang zum Gateway und gestattet alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit oder Verbesserung.

5.6 Ein Systemwechsel hinsichtlich der Signalbereitstellung für das Einspeisemanagement bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle eines vorgesehenen Systemwechsels wird LSW den Betreiber sechs Monate vor dem Wechselzeitpunkt informieren und hat das Recht, den Bereitstellungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

6 Mängelhaftung

6.1 LSW Netz haftet für Mängel des Gateways sowie für Leistungen nach Ziffer 5 dieses Vertrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

6.2 Der Anlagenbetreiber hat das Gateway nach Übergabe sofort zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind LSW Netz unverzüglich nach Übergabe schriftlich im Übergabeprotokoll anzuzeigen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt.

6.3 Die Haftung der LSW Netz für Schäden – gleich welchen Rechtsgrundes – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet LSW Netz nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht.

6.4 Der Anlagenbetreiber gewährt der LSW Netz uneingeschränkten Zugang zum Gateway und gestattet alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit oder Verbesserung.

7 Nutzung der Bereitstellungssache

7.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, das Gateway pfleglich und schonend zu behandeln. Schäden sind LSW Netz unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Der Anlagenbetreiber haftet LSW Netz für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht sowie durch unsachgemäße Nutzung schuldhaft verursacht wird. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, die mit

seinem Willen oder seiner Kenntnis Zugang und Zugriff auf das Gateway erlangen. Die Schäden sind vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen.

7.3 Umbauten, Einbauten, Änderungen der Funktion, Parametrierung des Anschlusses usw. des Gateways sind nur mit Zustimmung der LSW Netz und auf Kosten des Anlagenbetreibers gestattet.

7.4 Eine Nutzungsüberlassung des Gateways durch den Anlagenbetreiber ist unzulässig.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung herbeiführen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt.

8.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

8.3 Als Gerichtsstand wird der Sitz der LSW Netz vereinbart.

8.4 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Original.

8.5 Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Vertrags.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift LSW Netz GmbH & Co. KG